

Futtermittel

1. Bestimmungen für die Fütterung

Entsprechend der EU Bio-Verordnung müssen die Tiere mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden, wobei die Futtermittel vorzugsweise vom eigenen Betrieb oder von anderen Bio-Betrieben aus der Region stammen müssen.

Einsatz von konventionellen Futtermitteln

Gewürze, Kräuter und Melassen dürfen in der Fütterung bei allen Tierarten in konventioneller Qualität unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:

- Nicht verfügbar als Bio-Komponenten
- Ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet
- Beschränkung auf **1 % der Futterration** jährlich, berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.

In der **Fütterung von Schweinen und Geflügel** darf (zusätzlich zu den 1 % an Gewürzen, Kräutern und Melassen) der **Anteil von konventionellen Eiweißfuttermitteln 5 %** betragen. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs und wird jährlich berechnet (Richtwerte und Beispiele für die Fütterung ab Seite 7).

Bei **Eiweißkomponenten aus Soja und Mais** muss sichergestellt sein, dass es sich um inländische Ware handelt. Dies muss auf der Zukaufsrechnung oder auf dem Lieferschein vom Verkäufer bestätigt sein.

Der Hintergrund für diese Regelung: In Österreich werden keine gentechnisch veränderten Kulturen angebaut. Bei ausländischer Ware muss die Gentechnikfreiheit mittels Bestätigung des Verkäufers nachgewiesen werden.

BIO AUSTRIA: Für BIO AUSTRIA-Betriebe gelten beim Zukauf von konventionellen Futtermitteln Einschränkungen, die in den BIO AUSTRIA-Fütterungsvorschriften auf Seite 10-12 angeführt sind.

Futtermittelimporte müssen von BIO AUSTRIA genehmigt werden. Sie finden das Formular unter www.bio-austria.at/formulare, telefonische Auskunft dazu unter 0732/654 884.

Erzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei dürfen – mit Ausnahme von BIO AUSTRIA-Betrieben – unter gewissen Bedingungen in der Fütterung von Schweinen und Geflügel eingesetzt werden. Genauere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Bei **Futtermittelertragsverlusten**, insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, kann die zuständige Lebensmittelbehörde für einen begrenzten Zeitraum in einem bestimmten Gebiet einen höheren Anteil an konventionellem Futter genehmigen.

Einsatz von Umstellungsfuttermitteln

Bei allen Tierarten dürfen maximal 30 % der Trockenmasse in der Jahresration (Grundfutter und Krafftutter zusammen) aus Umstellungsfuttermitteln bestehen, wenn das Umstellungsfutter zugekauft wird. Stammt das Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb, kann der Anteil 100 % betragen.

Einsatz von Futter von Flächenzugängen

Flächenzugänge sind binnen 14 Tagen an die Bio-Kontrollstelle zu melden.

Sowohl Grünlandflächen als auch andere Futterflächen müssen die in der EU Bio-Verordnung angeführte Umstellungszeit durchlaufen. Als Datum des Flächenzugangs und damit als Beginn der Umstellungszeit gilt das Datum des Pacht-, Kauf- bzw. Nutzungsvertrags.

Als **Umstellungsfutter** gilt die erste Ernte nach einer 12-monatigen Umstellungszeit, bei Grundfutter ist das der erste Schnitt 12 Monate nach dem Flächenzugang. Diese Ernten können im Ausmaß von 100 % in der Ration an die eigenen Tiere verfüttert werden.

Alle Ernten vor Ablauf der 12 Monate gelten als **konventionell** und können im Ausmaß von **maximal 20 %** (auf Basis der Trockensubstanz) an die eigenen Tiere verfüttert werden, wobei folgende Einschränkungen gelten:

- Es dürfen nur Ernten von Dauergrünland, von nach dem Flächenzugang angebauten Eiweißkomponenten und von mehrjährigen Ackerfutterflächen eingesetzt werden. Für andere Futtermittel, z. B. Getreide gilt diese Ausnahme nicht!
- Falls sowohl zugekauft Umstellungsfutter als auch eigenes konventionelles Futter aus dem ersten Umstellungsjahr verfüttert wird, darf der maximale Anteil dieser beiden Komponenten zusammen gerechnet den maximal erlaubten Anteil für zugekauft Umstellungsfutter nicht überschreiten. Dieser Anteil beträgt 30 %.
- Beweidung dieser Zugangsflächen ist möglich.
- Die betroffenen Zugangsflächen dürfen innerhalb der letzten 5 Jahre nicht schon einmal zum Betrieb genommen worden sein.

Als **anerkanntes Futter** gilt der erste Anbau 24 Monate nach dem Umstellungsbeginn, bei Grundfutter ist das der erste Schnitt 24 Monate nach dem Flächenzugang.

Unter bestimmten Bedingungen ist entsprechend eines behördlichen Erlasses eine Verkürzung der Umstellungszeit von Zugangsflächen möglich. Details dazu erfahren Sie bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Einsatz von „Medizinalfutter“

Die **Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen** (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika, und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von **Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung** oder zu anderen Zwecken ist verboten.

Synthetische Aminosäuren dürfen in der biologischen Tierernährung nicht verwendet werden.

Bitte beachten Sie, dass der Tierarzt keine Futtermittel verschreiben darf. Es können nur Medikamente verschrieben werden, wobei hier die im Bio-Landbau notwendigen Wartefristen einzuhalten sind. Eine tierärztliche Empfehlung ersetzt die Kontrolle auf Biotauglichkeit eines Futtermittels nicht. Sollte der Tierarzt oder die Beratung ein Mischfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel empfehlen, achten Sie bitte darauf, dass das Produkt in der Liste der erlaubten Futtermittel enthalten ist (ab Seite 13).

Verbot von gentechnisch veränderten Organismen (GVO)

Gentechnisch veränderte Erzeugnisse dürfen nicht als Futtermittel verwendet werden, d. h. es dürfen keine Produkte eingesetzt werden, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet sind, z. B. mit „hergestellt aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO)“.

Bei allen gelisteten Futtermitteln werden die Rezepturen und die Herstellung überprüft. Bei den Futtermittelzusatzstoffen muss die gentechnikfreie Herstellung durch Zusicherungserklärungen der Produzenten nachgewiesen werden.

Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

Die erlaubten Futtermittelzusatzstoffe bzw. erlaubte Futtermittelausgangserzeugnisse (Mineralstoffe, Vitamine,

Spurenelemente, Konservierungsmittel etc.) werden in der Tabelle im Anschluss angeführt.

Raufutteranteil und Weide

Raufutterverzehrer: Diesen Tieren muss, wenn möglich, Weidegang gewährt werden. Ob Weide möglich ist, muss der Betrieb entsprechend der Bestimmungen selbst ermitteln. Informationen erhalten Sie bei der Beratung oder bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration von Raufutterverzellern muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von 3 Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung auf 50 % möglich.

BIO AUSTRIA: Diese Regelung zur zeitweisen Verringerung des Grundfutteranteils in der Ration gilt nicht für BIO AUSTRIA-Betriebe. In der Rinderfütterung beträgt die durchschnittliche Kraffuttermenge eines Betriebes 15 % der Gesamtjahres-Trockenmasse. Nähere Informationen hierzu auf Seite 10-12.

Schweine und Geflügel: Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.

Fütterung von Jungtieren

Zusätzlich zur verpflichtenden Raufuttergabe muss die Fütterung von Jungtieren auf Basis natürlicher Milch für mindestens folgende Zeiträume erfolgen:

- Kälber, Fohlen: 3 Monate
- Lämmer, Kitze: 45 Tage
- Ferkel: 40 Tage

Bio-zertifizierte Milchaustauscher sind in diesem Zeitraum nur in Notfällen erlaubt. Genauere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Tabelle: Erlaubte Futtermittelzusatzstoffe und Futtermittelausgangserzeugnisse

Futtermittelkomponente	für BIO AUSTRIA-Betriebe und alle anderen Betriebe
Mineralstoffe	<p>Natrium: Salz in Form von Meersalz, rohem Steinsalz, Natriumcarbonat, Natriumbicarbonat, Natriumchlorid Kalium: Kaliumchlorid Calcium: Lithotamnium, Kohlensäurer Algenkalk (Maerl-Kalk), Kohlensäurer Muschelkalk, Calciumcarbonat, Calciumgluconat Phosphor: entfluoriertes Monocalciumphosphat, entfluoriertes Dicalciumphosphat, Mononatriumphosphat, Calcium-Magnesiumphosphat, Calcium-Natrium-Phosphat Magnesium: Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia), Magnesiumsulfat, Magnesiumchlorid, Magnesiumcarbonat, Magnesiumphosphat Schwefel: Natriumsulfat</p>
Vitamine* und Provitamine*	aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen, vorzugsweise natürlicher Herkunft Monogastriden und Aquakulturtiere: naturidentische synthetische Vitamine Wiederkäuer: naturidentische synthetische Vitamine A, D und E
Spurenelemente	<p>E1 Eisen: Eisen(II)-carbonat, Eisen(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat, Eisen(III)-oxid, Jod: 3b201 Kaliumjodid, 3b202 Kalziumjodat, wasserfrei 3b203 Gecoatetes Kalziumjodat-Granulat, wasserfrei Kobalt: 3b301 Cobalt(II)acetat-Tetrahydrat, 3b302 Cobalt(II)carbonat, 3b303 Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)- Monohydrat, 3b304 Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat, 3b305 Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat, E4 Kupfer: Kupfer (II)-oxid, basisches Kupfer(II)-carbonat, Monohydrat, Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat, 3b409 Dikupferchlorid-Trihydroxid (TBCC) E5 Mangan: Mangan(II)-carbonat, Manganoxid, Mangan(II)-sulfat, Monohydrat, E6 Zink: Zinkoxid, Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat, (3b609) Zinkchloridhydroxid-Monohydrat (TBZC), E7 Molybdän: Natriummolybdat, E8 Selen: Natriumselenat, Natriumselenit, 3b8.10, 3b8.11, 3b8.12, 3b8.13 und 3b8.17 inaktivierte Selenhefe</p>

Futterkomponente	für BIO AUSTRIA-Betriebe und alle anderen Betriebe
Enzyme*	laut EU-VO 1831/2003 idgF BIO AUSTRIA: nicht erlaubt!
Mikroorganismen*	laut EU-VO 1831/2003 idgF
Konservierungsmittel	E 200 Sorbinsäure, E 236 Ameisensäure, E 237 Natriumformiat, E 260 Essigsäure, E 270 Milchsäure*, E 280 Propionsäure, E 330 Zitronensäure*
Antioxidantien	1b306(i) Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen*, 1b306(ii) Stark tocopherolhaltige Extrakte aus Pflanzenölen (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)*
Emulgatoren und Stabilisatoren, Verdickungsmittel und Geliermittel	E 322 Lecithin (nur aus biologisch erzeugten Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakultur)
Bindemittel und Fließhilfsstoffe	E 535 Natriumferrocyanid, E 551b kolloidales Siliciumdioxid, E 551c Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt), 1m558i Bentonit, E 559 Kaolinit-Tone, asbestfrei, E 560 Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit, E 561 Vermiculit, E 562 Sepiolit, E 566 Natrolith-Phonolith, 1g568 Klinoptilolith sedimentären Ursprungs, E 599 Perlit
Bierhefe*	Saccharomyces cerevisiae*, Saccharomyces carlsbergiensis*
Silierzusatzstoffe*	Enzyme* und Mikroorganismen* Für Silage nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.
Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen

* Bei der Verwendung von mit einem * gekennzeichneten Produkt muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller vorliegen. Das notwendige Formular finden Sie auf www.infoxgen.com.

2. Richtwerte und Beispiele für die Fütterung

2.1. Richtwerte und Faustzahlen für die Futteraufnahme bei Schweinen und Geflügel

Bis 31.12.2018 darf der Anteil an konventionellen Eiweißkomponenten in Futtermischungen für Schweine und Geflügel höchstens 5 % (bezogen auf die Trockenmasse landwirtschaftlichen Ursprungs) betragen. Nachfolgende Tabelle soll die Berechnung der höchstzulässigen Futtermenge je Tier bzw. Jahr erleichtern.

Tierkategorie	Lebendmasse in kg	Futteraufnahme in kg FM/Tier und Tag	Futteraufnahme in kg FM je Periode**	Max. Menge an konventioneller FM je Tier
Schweine				
Ferkel	8–30	0,1–1,5	40–50 (Ferkelstarter und -aufzuchtfutter pro Tier)	2,0–2,5 kg
Mastschweine	30–50	1,5–2,2*	280–310 (Mastfutter pro Tier)	14–15,5 kg
	50–90	2,9–3,5*		
	90–120	4,0–4,2*		
niedertr. Sauen		2,7–3,1	700–850 (Tragefutter pro Jahr)	35–42,5 kg
hochtr. Sauen		3,5–4,0		
Sau mit 10 Ferkel		5,0–7,0*	350–500 (Säugefutter pro Jahr)	17,5–25 kg
Geflügel				
Legehennen	1,6–1,8	0,12	48 kg pro Tier	2,4 kg
Masthuhn	2	0,06–0,07	5–6 kg pro Tier	0,25–0,30 kg
Mastpute (Henne)	8–11	0,22	22 kg pro Tier	1,1 kg
Mastpute (Hahn)	16–20	0,32	50 kg pro Tier	2,5 kg

FM = Frischmasse bei 87 % Trockenmasse

* bei Sattfütterung

** eigene Berechnungen bei 13 Wochen Ferkelaufzucht, 19 Wochen Aufmast mit Futtermittelverwertung von 1:3,3

Quelle: BIO AUSTRIA-Beratung

Beispiel zur Berechnung der zulässigen Menge an konventionellen Eiweißkomponenten:

Ein Bio-Betrieb hält 20 Zuchtsauen, deren etwa 340 Ferkel pro Jahr am Betrieb gemästet werden.

Berechnung des Futtermittelsverbrauchs pro Jahr:

20 Zuchtsauen: 24 Tonnen

340 Ferkel von der Aufzucht bis zur Schlachtung: 119 Tonnen

Futtermittelsverbrauch pro Jahr ca. 143 Tonnen (bei 87 % TM).

Der Zukauf von maximal 7,15 Tonnen konventionellen Eiweißfuttermitteln (mit 87 % TM) ist zulässig.

2.2. Richtwerte für die Futteraufnahme bei Raufutterverzehrer

Tierart, Alter bzw. Milchleistung	Lebendgewicht kg	Gesamt-Futteraufnahme in kg TS/Tag	Gesamt-Futteraufnahme in kg TS/Jahr
Rinder			
Kälber 5–6 Monate	150	3,0–4,0	1095–1460
Jungrinder für die Nachzucht			
	200–300	4,0	1460
	300–400	6,0	2191
	400–500	8	2920
	500–650	9	3285
Jungrinder für die Mast			
	200–300	7,0	2555
	300–400	8,5	3102,5
	400–500	10	3650
	500–650	10,5	3832,5
Kühe			
bis 2000 kg/Jahr	650	11,4	4161
bis 4000 kg/Jahr entspricht Mutterkuh	650	14,9	5438,5
bis 6000 kg/Jahr	650	17,6	6424
bis 8000 kg/Jahr	650	19,7	7190,5
> 8000 kg/Jahr	650	> 20,6	> 7519
Pferde			
leichte „Arbeit“	500	7–9	2555–3285
mittlere „Arbeit“	500	8–9	2920–3285
schwere „Arbeit“	500	10	3650
Schafe			
Milchschaaf	70	3	<1090
Mutterschaaf (1–2 Lämmer)	70	1,8	660
Jungschafe			
	40–70	1,2	438
Mastlämmer			
	20	0,8	292
	25	1,0	365
	35	1,3	474,5
	45	1,6	584
Ziegen			
Milchziege	70	bis max. 3,5	bis max. 1277,5
Mutterziege mit Kitz	70	1,8	660

Trockensubstanzgehalte verschiedener Futtermittel

Futtermittel	TS in %
Sauermolke, milchsauer	5
Süßmolke	6
Magermilch	8–9
Kartoffelpülpe frisch	13
Rohmilch	13
Futterrübe	15
Grünfütter (Wiese, Luzerne)	17–23
Kartoffel	22
Maissilage	22–32
Biertreber (frisch)	24
Luzerne- und Grassilage	35
Melasse	77
Luzerne getrocknet, Heu, Stroh	86
Körnerleguminosen (Ackerbohne, Erbse)	87
verschiedene Kuchenarten	87–90
Getreidearten, Mischfuttermittel	88
diverse Kleien	89
Bierhefe (getrocknet)	90
Zuckerrüben-Trockenschnitzel	90

Quellen: Kirchgessner, Tierernährung; Burgstaller, Rinderfütterung

Raufutterverzehr

Bei Raufutterverzehrern ist in den meisten Betrieben eine Berechnung der Grundfuttermenge in der Tages- und Jahresration nur anhand von Faustzahlen möglich.

Anhand der Ausstattung des Betriebes mit Grundfutterflächen kann mit Hilfe von Faustzahlen die Einhaltung der höchstzulässigen Anteile an Umstellungsfutter und konventionellem Futter von Zugangsflächen wie im Folgenden beschrieben überschlagsmäßig ermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine genaue Berechnung neben dem Grundfutter auch die Zusammensetzung des Kraftfutters (biologischer Anteil und

Umstellungsfutter in der Tagesration) berücksichtigt werden muss. Falls erforderlich werden bei der Kontrolle die Anteile an Grundfutterflächen mit unterschiedlichem Status ermittelt:

- ha konventionelle Grundfutterflächen aus Flächenzugängen
- ha Grundfutterflächen in Umstellung auf die biologische Landwirtschaft
- ha anerkannt biologische Grundfutterflächen

Für weitere Auskünfte zur Berechnung wenden Sie sich bitte an die Bio-Beratung oder Ihre Bio-Kontrollstelle.

Zur Abschätzung der Ertragsleistung der unterschiedlichen Grundfütternutzungen können die folgenden Umrechnungsschlüssel als Faustzahlen zur Orientierung herangezogen werden:

Art des Grundfutters	Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Flächenäquivalente: 1 ha Futterfläche entspricht im Ertrag folgender Fläche an mehrjährigem Grünland (in ha)
Grünland mehrjährig	1
Grünland einjährig	0,5
Ackerfutter (Klee, Klee gras)	1,7
Silomais	2,4

Quellen: BMLF – Standarddeckungsbeiträge und Daten für die Betriebsberatung

Beispiel zur Grundfutterberechnung

Ein Biobetrieb verfüttert Grundfutter von folgenden Flächen:

Grundfutterfläche	Status	entspricht im Ertrag folgender Fläche an mehrjährigem Grünland in ha Flächenäquivalent
10 ha Grünland mehrnutzig	anerkannt biologisch	10
2 ha Grünland einnutzig	anerkannt biologisch	1
		Summe: 11
1 ha Ackerfutter	aus Umstellung auf biologische Landwirtschaft	1,7
0,5 ha Grünland mehrnutzig	konventionell (z. B. aus Flächenzugang ohne ausreichenden Nachweis der Vorbewirtschaftung)	0,5
gesamte Grundfutterfläche unter Berücksichtigung des Ertrags (Summe der Flächenäquivalente):		13,2

Der anteilmäßige Ertrag der Teilflächen an der gesamten Grundfutterfläche in % errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Flächenäquivalent je Status} \times 100}{\text{Summe der Flächenäquivalente}} \quad \text{z. B.} \quad \frac{11 \text{ ha anerkannte Flächenäquivalente} \times 100}{13,2} = \text{ca. } 83 \%$$

Der Betrieb verfüttert Grundfutter in folgender Zusammensetzung:

11 ha	anerkannt biologisch	entspricht	ca. 83 % des gesamten Grundfutters
1,7 ha	aus Umstellung	entspricht	ca. 13 % des gesamten Grundfutters
0,5 ha	konventionell	entspricht	ca. 4 % des gesamten Grundfutters
			100 %

Die Grundfutterzusammensetzung entspricht den Mengenbeschränkungen an Umstellungsfutter und konventionellem Futter von Flächenzugängen.



3. Fütterungsvorschriften für BIO AUSTRIA-Betriebe

Neben der Einhaltung der allgemeinen BIO AUSTRIA-Fütterungsvorschriften dürfen BIO AUSTRIA-Betriebe folgende Futtermittel verfüttern:

Betriebseigene Futtermittel

Zukaufsfuttermittel aus Österreich

- Grundfutter (Bio- oder Umstellungsware) vorzugsweise von BIO AUSTRIA-Betrieben
- Inländische Kraftfuttereinzelkomponenten (Bio- und Umstellungsware, lose oder gesackt) von BIO AUSTRIA-zertifizierten Betrieben oder Mitgliedern von anderen Bio-Verbänden, wie Demeter, Orbi, Erde&Saat. Zusätzlich zum gültigen EU-Bio-Zertifikat, und dem BIO AUSTRIA- bzw. Verbands-Zertifikat muss auf Rechnung/Lieferschein der jeweilige Hinweis angebracht sein, z. B. „Bio-Weizen, BIO AUSTRIA“ oder „Bio-Weizen, Demeter“.
- **Neu!** Zulassung bei inländischen Kraftfuttereinzelkomponenten (Bio- und Umstellungsware, lose oder gesackt) von einem EU-Bio-Betrieb (Codex-Betrieb). Wenn bei einem EU-Bio-Betrieb (Codex-Betrieb) oder Händler (Lagerhaus, Mischfutterwerk...) Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten wie Getreide, Mais, Körnerleguminosen, Luzernepellets usw. zugekauft werden, die nicht BIO AUSTRIA-zertifiziert sind, ist eine Zulassungsgenehmigung wie folgt notwendig:
 - Der EU-Bio-Bauer oder Händler stellt einen Zulassungsantrag bei BIO AUSTRIA. Die jeweils relevanten Formulare finden Sie unter www.bio-austria.at/formulare
 - Beim Verkauf übergibt der EU-Bio-Bauer den genehmigten Zulassungsantrag mit dem aktuellen EU-Bio-Zertifikat an den BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetrieb. Die zugelassene BIO AUSTRIA-Ware muss auf Rechnung/Lieferschein folgendermaßen gekennzeichnet sein: „Bio-xxx, zugelassene BIO AUSTRIA-Ware“, z. B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA-Ware.
 - Beim Zukauf von einem Händler ist neben einem gültigen EU-Bio-Zertifikat auf die Kennzeichnung der zugelassenen BIO AUSTRIA-Ware auf Rechnung/Lieferschein zu achten: „Bio-xxx, zugelassene BIO AUSTRIA-Ware“, z. B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA-Ware.
- Alle Mischfuttermittel, Einzelkomponenten, Konzentrate, Mineralfutter-, Ergänzungsfutter- und Silierhilfsmittel die in der Futtermittelliste des aktuellen Betriebsmittelkatalogs mit dem Hinweis erlaubt gekennzeichnet sind.

Zukaufsfuttermittel aus dem Ausland

Unter bestimmten Voraussetzungen können Futtermittelinzelkomponenten dem Ausland importiert werden.

Ein Importantrag ist notwendig für:

Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird z. B.: Luzerneheu, Silomais oder Getreideganzpflanzen frisch, siliert und getrocknet (Pellets ausgenommen), Kleie

Das Formular Sie auf der Homepage unter www.bio-austria.at/formulare, telefonische Auskunft unter 0732/654 884.

Ein Importantrag ist nicht notwendig bei:

Futter von Dauerwiesen, Zuckerrübenschnitzel, Futterrübe und Kartoffel, Trebern, Mineralfutter, Ergänzungsfutter, Futtermittelzusatzstoffe, Silierhilfsmittel, Zucker als Futtermittel, Vollmilchpulver.

Beim Zukauf von Bio-Krafftuttereinzelkomponenten aus dem Ausland (z. B. Getreide, Mais, Luzernepellets...) ist eine Zulassung durch den Verkäufer, wie vorne unter Punkt "Neu! Zulassung von Nicht-BIO AUSTRIA-Ware" beschrieben, erforderlich.

Spezielle Fütterungsvorschriften für Raufutterverzehrer

Konventionelle Einzelkomponenten sind bis auf folgende Ausnahmen verboten:

Konventionelle Gewürze und Kräuter, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind, bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futterration.

Krafftutteroptimierung bei Rindern

In der Rinderfütterung beträgt die durchschnittliche Krafftuttermenge eines Betriebes maximal 15 % der Gesamtjahres-Trockenmasseaufnahme.

In Abhängigkeit vom Milchleistungstalldurchschnitt ist die maximale Krafftuttermenge / RGVE und Jahr wie folgt begrenzt:

Kategorie	kg Krafftutter/RGVE und Jahr
Jungvieh, Mutter- und Ammenkühe, Milchkühe bis 5.500 kg Stalldurchschnitt	950 kg
Milchkühe, Stalldurchschnitt laut Leistungskontrollverband:	
5.501–6.000 kg	1.050 kg
6.001–6.500 kg	1.150 kg
6.501–7.000 kg	1.250 kg
7.001–7.500 kg	1.350 kg
7.501–8.000 kg	1.450 kg
8.001–8.500 kg	1.550 kg
8.501–9.000 kg	1.650 kg
über 9.000 kg	1.750 kg
Mastrinder	1.450 kg

Anhand eines Beispielbetriebs wird die Berechnung der maximalen Krafftuttermenge auf einem BIO AUSTRIA-Betrieb erklärt:

Beispielsbetrieb: 5 Rinder unter 1/2 Jahr, 5 Rinder 1/2 bis 2 Jahre, 5 Rinder über 2 Jahre (z. B. tragende Kalbin), 5 Mutterkühe, 20 Milchkühe, 6.120 kg Milch Stalldurchschnitt laut Milchleistungskontrolle

	RGVE (ÖPUL)	kg Krafftutter/RGVE	kg Krafftutter
5 Rinder unter 1/2 Jahr	2 RGVE	950 kg/RGVE	1.900 kg
5 Rinder 1/2 bis 2 Jahre	3 RGVE	950 kg/RGVE	2.850 kg
5 Rinder über 2 Jahre	5 RGVE	950 kg/RGVE	4.750 kg
5 Mutterkühe	5 RGVE	950 kg/RGVE	4.750 kg
20 Milchkühe (6.120 kg Milchleistung)	20 RGVE	1.150 kg/RGVE	23.000 kg
Gesamter zulässiger Krafftuttereinsatz /Jahr:			37.250 kg

Weitere Informationen zu dieser BIO AUSTRIA-Richtlinie finden Sie im Leitfaden „Krafftutteroptimierung bei Rindern“, den Sie in Ihrem BIO AUSTRIA-Landesverband oder auf unserer Homepage www.bio-austria.at erhalten.

Spezielle Fütterungsvorschriften für Geflügel und Schweine

Konventionelle Futtermittel sind bis auf folgende Ausnahmen verboten:

- Konventionelle Gewürze und Kräuter bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futterrationsration, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind.

Bis längstens 31.12.2020 dürfen bis zu einem maximalen Anteil von 5 % folgende konventionelle pflanzliche und tierische Eiweißfuttermittel eingesetzt werden, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind:

- Raps*, Sonnenblumen-, Lein- und Kürbiskernkuchen
- Kartoffeleiweiß
- Maiskleber* ausschließlich für Geflügel
- Alle Eiweißfuttermittel, die aus Milch bzw. Milchprodukten hergestellt werden. Topfen und Sauermilch dürfen nur in Bio-Qualität verfüttert werden.

* Bei der Verwendung von mit einem * gekennzeichneten Produktes muss entweder der Händler die inländische Herkunft bestätigen oder der Bio-Betrieb muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller einholen. Das notwendige Formular finden Sie auf www.infoxgen.com.

Zufällige und technisch unvermeidbare Verunreinigungen mit GVOs werden in BIO AUSTRIA-zertifizierten Futtermitteln (Mischfuttermittel und Einzelkomponenten) bis zu einem Grenzwert von maximal 0,1 % toleriert.